Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ulm

Stadt Ulm

ulm

Teileinziehung einer gewidmeten Fläche nach § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.05.2021 gemäß § 7 Abs. 1 StrG die Teileinziehung der nachstehend öffentlichen Verkehrsfläche beschlossen.

Teileinziehung:
- Verkehrsfläche mit 135 m² von der Brücke in der Gartenstraße mit der Flurstücksnummer (Flst.Nr.) 582, Gemarkung Ulm, auf einer Länge von 14,00 Metern

Anfangspunkt: westlich an der Grenze zum Flurstück mit der Flst.Nr. 583
Endpunkt: östlich an der Grenze zum Flurstück mit der Flst.Nr. 587

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung erhält die teileingezogene Verkehrsfläche die Bedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fußgänger- und Radverkehrs.
Diese Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und der Lageplan können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Abteilung Verkehrsplanung, Münchner Straße 2, Ebene 2, Zimmer 2.005, 89073 Ulm während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden:

Montag-Donnerstag		08:00 bis 12:00 Uhr
	und	14:00 bis 15:30 Uhr
Freitag		08:00 bis 12:00 Uhr

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Ulm (Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Münchner Straße 2, 89073 Ulm) oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Ulm Widerspruch erhoben werden.

Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau,
Grünflächen, Vermessung
Abteilung Verkehrsplanung

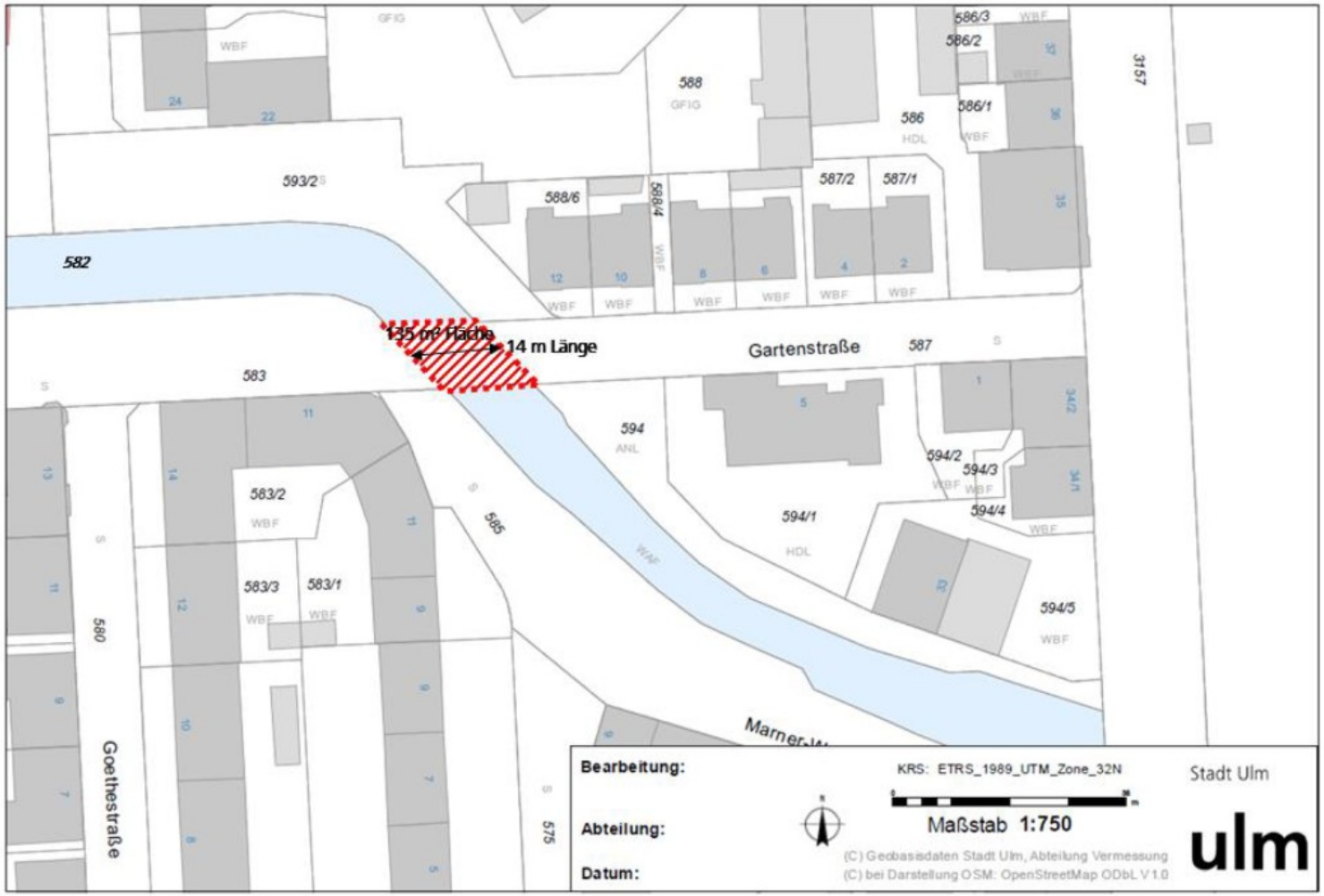

Verkehrsfläche Teileinziehung

Tag der Veröffentlichung: 18.06.2021